

Verein
Hombrechtikon-Digital
Präsident Martin Zacherl
Langenrietstr. 13
8634 Hombrechtikon

Tel. 055 / 244 17 33
info@hombrechtikon-digital.ch
www.hombrechtikon-digital.ch

Gemeindeverwaltung
Abteilungsleiter Hochbau und
Liegenschaften
René Jud
Feldbachstr. 12
8634 Hombrechtikon

Hombrechtikon, 19. Dezember 2019

**Baugesuch Swisscom-Mobilfunkanlage, Kat.-Nr. 4688, Heusserstr. 2 /
Rechtslage betreffend kantonaler und kommunaler Antennen-
moratorien bzw. Sistierung von Antennenbaugesuchen**

Sehr geehrter Herr Jud

In Politik und Gesellschaft wird sehr kontrovers über die Einführung des nächsten Mobilfunkstandards debattiert. Der Fokus liegt dabei in erster Linie auf der Klärung der gesundheitlichen Folgen der Mobilfunkstrahlung. Bei vielen Baubewilligungsbehörden herrscht Unsicherheit über den Umgang mit Antennenbaugesuchen bzw. „Bagatellanpassungen“ für den 5G-Standard. Mit der Einführung von 5G ist nun - gerade auch aufgrund der technischen Besonderheiten – **der Zeitpunkt für eine grundlegende Weichenstellung hinsichtlich des Netzausbaus** gekommen. Einzelne Kantone und Gemeinden haben seit anfangs 2019 aus Sorge um die Gesundheit ihrer Bevölkerung sowie wegen offener Fragen bezüglich Kontrolle der Grenzwerteinhaltung Moratorien erlassen oder hängige Mobilfunkverfahren sistiert.

Der am 28.11.2019 veröffentlichte Bericht der Arbeitsgruppe „*Mobilfunk und Strahlung*“ hat letztlich nicht viel Neues gebracht, und die Experten des seit Sommer erwarteten BAFU-Berichts sind von einer Einigung betreffend Grenzwerte und weiteres Vorgehen weit entfernt.

Postulat Ständerat an den Bundesrat

Ein vom Ständerat am 4. Dezember 2019 mit 25 zu 16 Stimmen angenommenes Postulat von Brigitte Häberli-Koller vertritt die Auffassung, **dass der Bundesrat der besorgten Bevölkerung schuldig sei, dass er nicht nur die Strahlenschutzgrenzwerte sondern auch die Netzarchitektur objektiv und ernsthaft hinterfragt**. Das zuständige UVEK-Departement hält hingegen fest, dass es den Behörden in Anbetracht der rasanten technologischen Entwicklungen gar nicht möglich sei, die aus technischer und wirtschaftlicher Sicht besten Netzwerkelemente, Netzstrukturen und Technologien zu bestimmen. Dies erweckt den Anschein, dass die Kontrolle über den Mobilfunkausbau den zuständigen Bundesbehörden immer mehr entglitten ist und das „Feld“ gänzlich der Mobilfunkindustrie überlassen wird.

Rechtslage bezüglich Moratorien und Verfahrensassistierungen

Die Einhaltung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz wird von den Vollzugsbehörden zunehmend in Frage gestellt. Sie wissen aber nicht, wie die Rechtslage aussieht in Bezug auf das Ergreifen von über die NISV-Regelung hinausgehende Schutz- und Vorsorgemassnahmen. Die verbreitete Meinung lautet nach wie vor, dass derzeit für verschärfende kantonale oder kommunale Bestimmungen kein Spielraum bestehe. Ein Rechtsgutachten der Kanzlei Pfisterer Fretz, Aarau, vom 21.11.2019 kommt indes zum Schluss, **dass wegen den rechtlichen Unsicherheiten Antennenmoratorien bzw. eine zwischenzeitliche Sistierung von hängigen Mobilfunkverfahren nicht nur zulässig seien sondern sich zur Vermeidung falscher Entscheide geradewegs aufdrängen**. Wegen dem Fehlen von *Messverfahren*, einer *Vollzugshilfe*, eines *wirksamen QS-Systems* und der auch nach dem Bericht der BAFU-Arbeitsgruppe noch offenen *gesundheitlichen Fragen* sowie der *Umgang mit einem laufend wachsenden Anteil elektrosensibler Menschen* und anderer *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* müssen die Grundlagen für Moratorien, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Haftungsfrage, heute als gegeben erachtet werden.

Das UVEK selber hat mit seinem Informationsschreiben an die Kantone vom 17.4.2019 bestätigt, **dass nichtthermische Auswirkungen auf die Hirndurchblutung, die Zellen, die Fruchtbarkeit und das Erbgut durch Mobilfunkstrahlung (mit den bestehenden Sendetechniken 2G, 3G, 4G) unbestritten seien**, selbst wenn vom zuständigen Bundesdepartement die gesundheitliche Relevanz dieser Auswirkungen noch in Frage gestellt wird. **Über die Auswirkungen von 5G-Strahlung gibt es noch keine Forschungsergebnisse.**

Mobilfunkanlagen werden, im Gegensatz zu früher, heutzutage technologieneutral eingereicht. Deshalb gelten unsere Ausführungen für sämtliche Anlagentypen und auch für sogenannte „Bagatellanpassungen“ für den 5G-Betrieb, weil diese bei der heutigen Rechtslage zu einem späteren Zeitpunkt ohne die Einreichung eines Baugesuches auf bestehenden Anlagen vorgenommen werden und nicht nur mit den herkömmlichen Frequenzen (in einer ersten Phase) sondern auch mit den noch unerforschten „Millimeterwellen“ (in einer zweiten Phase) betrieben werden dürfen.

Verantwortung und Haftung

Mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 3.5.2019 bezeichnen das BAKOM und das BAFU die Kantone und Gemeinden als *zuständig für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen*. In diesem Zusammenhang seien sie auch *verantwortlich* für die Umsetzung der NISV und die Einhaltung der Grenzwerte zu nichtionisierender Strahlung, heisst es in dem Schreiben.

Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden werden also in einer Sache als verantwortlich erklärt, in der sie materiell nichts mehr zu bestimmen haben und wo ihnen Kontrollinstrumente und ein taugliches QS-System zur Überprüfung der Grenzwerteinhaltung fehlen. Derzeit sind in der Schweiz rund 800 Antennengesuche blockiert wegen Einsprachen besorgter Menschen, die sich um ihre Gesundheit sorgen oder bereits unter der bestehenden Mobilfunkstrahlung leiden.

Mit dem „Informationsschreiben“ vom 17.4.2019 hat das UVEK selber das Auftreten von *nichtthermisch begründeten Auswirkungen* auf die **Hirndurchblutung, Zellen, Fruchtbarkeit und auf das Erbgut (!!)** bestätigt. Auch wenn es die gesundheitlichen Konsequenzen noch in Frage stellt, so können spätestens mit diesem Schreiben die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen aus der bestehenden Mobilfunkstrahlung (2G, 3G, 4G) bei allen Vollzugsbehörden als *bekannt* vorausgesetzt werden. Dieses Schreiben ging an alle Kantone und von dort aus an alle Gemeinden.

Mit den beiden Schreiben aus Bern vom 17.4.2019 und vom 3.5.2019 hat sich die Rechtslage im Hinblick auf die Haftungsfrage nochmals verschärft.

Trotz Fehlen von Kontrollmöglichkeiten bezüglich Einhaltung der Bauvorschriften werden die Vollzugsbehörden angewiesen, auch den 5G-Mobilfunkstandard im Eiltempo zu bewilligen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass den als verantwortlich erklärten Vollzugsbehörden im Falle von Schadenersatzklagen dereinst eine Schuld oder zumindest Mitschuld durch Inkaufnahme von Gesundheitsschäden in der Bevölkerung aus Mobilfunkanlagen angelastet werden könnte. Es muss daher auch ein vitales Interesse bei den Vollzugsbehörden selber bestehen, vorgängig der Bewilligung weiterer Antennen die Haftungsfrage juristisch klären zu lassen. Dies auch mit Blick auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahr 2014 im Zusammenhang mit den Jahrzehnte zurückliegenden Asbestschäden.

Für die Gemeindebehörden ist die Situation im Zusammenhang mit der Bewilligung von Mobilfunkanlagen und der Duldung von „Bagatellanpassung“ für den nächsten Mobilfunkstandard zur Zeit etwa so, wie wenn man ein Baugesuch für ein Haus einreicht auf eine Parzelle, die noch gar nicht eingezont ist und schon Teile des Gebäudes ohne Vorliegen einer Baubewilligung erstellt werden dürfen.

Auf Grund dieser Tatsache fordern wir Sie, liebe Behördemitglieder, auf, dieses und zukünftige Baugesuche mit sofortiger Wirkung zu sistieren. Innerhalb einer Woche haben sich über 500 Bewohnerinnen und Bewohner von Hombrechtikon gegen die neu geplante Mobilfunkanlage an der Heusserstrasse 2 ausgesprochen. Wir als Verein Hombrechtikon-Digital fühlen uns verpflichtet unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine Stimme zu geben.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit anderen Gemeinden über die Frage von Antennenmoratorien oder Volksabstimmungen zu 5G auszutauschen und danken Ihnen für Ihr Engagement!

In der Beilage finden Sie vertiefte Informationen betreffend Zulässigkeit von Mobilfunk-Moratorien und Verfahrenssistierungen. Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und ein gesundes, erfüllendes 2020!

Freundliche Grüsse

Verein Hombrechtikon-Digital

Präsident
Martin Zacherl

Vizepräsident
Thomas Furrer

Aktuarin
Simone Hess

Beilage: Informationen betreffend Zulässigkeit von Mobilfunk-Moratorien und Verfahrenssistierungen

Weitere Infos zum Thema Mobilfunk:

- www.buergerwelle.ch
- www.diagnose-funk.ch
- www.frequencia.ch
- www.gigahertz.ch
- www.schutz-vor-strahlung.ch

Infos zu unabhängigen Mobilfunkstudien:

- www.emf-portal.org
- www.emfdata.org

Kopie an:

- Rainer Odermatt
- Jürgen Sulger
- Thomas Wirth